H. Ref.
2364

H. Ref. 2364
Loeber

D F A Johannsen
Havniae 1831.

Prüfung
der
Untersuchung
Herrn D. Anton Fr. Büsching,
Königl. Preußischen Oberkonsistorialraths,
wenn und durch wen
der freyen evangelisch-lutherischen Kirche
die
symbolischen Bücher
zuerst aufgelegt worden,
nebst der Anfuge
einer Ordinationsrede
über
die Sittlichkeit des Religionseides
von
Gotthilf Friedemann Löber,
Herzogl. Sächs. Konsistorialrath und Generalsuperintendenten des Herzogthums Altenburg.

Altenburg,
in der Richterischen Buchhandlung. 1789.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem
das Ansehen unsrer symbolischen Bücher
nach der Schrift
in preiswürdiger Sorgfalt schätzenden
Oberhaupte eines hohen geistlichen
Landeskollegium
Dem
Hochgebornen Reichsgrafen und Herrn
Herrn
Gottlob
Grafen und Herrn
von **Beust,**
Herrn auf Ponitz, Neu-Stadt- und Berg-Sulza,
Sr. Herzogl. Durchlauchtigkeit
zu Sachsen Gotha und Altenburg
hochbetrautem Präsidenten des Konsistorium allhier,
widmet
diese Blätter,
auf die zu deren Ausfertigung bekommene gnädige Veranlassung,
unter eifriger Fürbitte
um segensreichste Erhaltung von Gott,
ehrfurchtsvoll
der Verfasser.

Unbeschadet der aufrichtigen Hochachtung gegen des Herrn Oberkonsistorialrath Büsching's rühmliche Gelehrsamkeit und Verdienste, erachtet sich Vorgenannter durch gültige Ursachen bewogen, desselben Untersuchung, wenn und durch wen der freyen evangelisch-lutherischen Kirche die symbolischen Bücher zuerst aufgelegt worden, (Berlin 1789.) bescheiden zu prüfen. Hoffentlich wird um so weniger verfehlet werden, der Wahrheit ohne Vorurtheil und Affekt das Wort zu reden, als nur ruhige Vorstellung von Thatsachen aus der Geschichte sprechen soll. So sehr es zu beklagen ist, daß sich der Herr Oberkonsistorialrath als keinen Freund einer Verpflichtung auf unsere, das unfehlbare Wort des Höchsten lauter vortragende Glaubensbücher zeiget: so vieles hat dagegen

eine in ihren Schranken bleibende, unschuldig Vertheidigung derselben, zu einer Zeit besonders, für sich, da mancherley bedenklicher Einfluß von der Geringachtung dieser Bücher in den jetzigen Zustand unsrer Kirche merklich ist. Vielleicht läßt sich die freymüthige Gedenkungsart dieses angesehenen Gottesgelehrten zur Ueberzeugung nnd zur Neigung für ein verkanntes Gute gewinnen.

§. I.

Die Behauptungen des Hrn. B. sind diese:

so lange Luther gelebet habe, sey von niemand weniger, als von ihm, zu denken gewesen, daß er das Augspurgische Glaubensbekenntniß, oder eines der andern symbolischen Bücher dafür selbst erkläret haben, oder von seinen Freunden und Anhängern werde haben erklären lassen. Im J. 1546. in welchem Luther verstorben, habe die evangelisch-lutherische Kirche noch keine symbolischen Bücher, auch 1553. noch nicht unter

diesem Titel gehabt. Sie habe die Prediger zu der Zeit darauf nicht gewiesen, noch verpflichtet. Ueberhaupt seyn ihr erst die symbolischen Bücher durch die Formulam Konkordiä, (die 1577. zu Stande kam, und 1580. publiciret ward,) aufgeleget worden. S. 16. 17. 54. f. 61.

Wie ungegründet dieses Anführen sey, erhellet aus folgendem.

1. Melanthon erzählet in einer 1553 gehaltenen Rede *) umständlich: es sey vor ohngefähr

*) Oratione, in qua refutatur calumnia Osiandri reprehendentis promissionem eorum, quibus tribuitur testimonium doctrinae, Select. declamatt. Philippi Melanthonis Tom. III. ed. a. 1562. p. 697. sqq. Ibi: doctores in ecclesia quid promittere iubeantur — se incorruptam Euangelii doctrinam sic intelligere, vt in symbolis Apostolico, Niceno et Athanasiano commemoratur, et *vt in confessione, quam Ecclesiae nostrae exhibuerunt Carolo Imperatori in conuentu Augustano, anno* 1530. *recitatur*, et in ea sententia se, Deo iuuante, constanter perseueraturos esse, pro-

gefähr zwanzig Jahren, (mithin um das Jahr 1533.) als die Wiedertäufer, Kampanus, Servetus, Schwenkfeld und andere dann und wann neue Irrthümer ausgestreuet, der Gebrauch von Luther'n, Jona und Pommer'n eingeführt, daß die Doktores der Kirche, denen sie ein öffentliches Zeugniß ertheilten, zu bekennen angewiesen worden: sie verstünden die unverfälschte Lehre des Evangelii so, wie sie in den Apostolischen, Nicenischen und Athanasianischen Symbolis, nnd der Augspurgischen Konfession vorgetragen würde, und versprächen, mit Gottes Hülfe beständig dabey zu beharren; *)

Osian-

promittant — Hanc nostram consuetudinem reprehendit Osiander, extenuat symbola, postea inquit constitui tyrannidem, et seditiosas coniurationes, cum nolumus docentes a confessione nostra dissentire. —

*) Non recens a nobis excogitata est haec promissio, sed instituta ab hoc Collegio *ante annos fere viginti*, videlicet a *Luthero*, Iona et pastore huius ecclesiae, doctore Pomerano. S. auch Groschen's Vertheidigung der evangelischen Kirche wider Arnold's Ketzerhistorie, mit Cypri-

an's

Osiander verwerfe diesen Gebrauch, verkleinere die Symbola, sage, es würden Tyranney und Verschwörungen angerichtet, wenn man die Lehrenden nicht wollte vor der Konfession dissentiren lassen; allein man habe die Ausschweifungen unruhiger Leute dadurch verhindern wollen, wie die erste Kirche mit der verlangten Unterschrift in ihren Synodis auch gethan habe — Melanthon stellet darauf mit besonderm Nachdruck vor, daß zwar das Geschrey dawider vielen bey der angemaßten Freyheit der damaligen Zeit plausibel vorkomme, von Frommen und Verständigen aber nicht ohne große Betrübniß bemerket werde, worauf es umgehe — und ob denn der Gegner wol eine cyklopische Kirche haben wolle.

an's Vorrede S. 470. Wie Andr. Osiander wider Melanthon wegen des Eides, den die Doktores und Magistri zu Wittenberg schwören müßten, gestritten habe, führet Schlüsselburg Catal. haeret. lib. VI. p. 79. an. S. zugleich *Adami* Vitas Theologorum, p. 113.

2. Im J. 1539. wurde in der Visitation, die Herzog Heinrich zu Sachsen nach angetretner Regierung veranstaltete, den Lehrern ausdrücklich befohlen, daß sie ihr Amt nach der Norm der Augspurgischen Konfession und der Apologie verrichten sollten. *)

3. Im Jahr 1559. ließ Herzog Johann Friedrich II. zu Sachsen für sich und von wegen beyder Herren Gebrüdere, Herzog Johann Wilhelms und Herzog Johann Friedrichs des jüngern, nach vorher angestellter Kirchenvisitation in ihren Landen, eine Konfutation der wider die wahre Religion der heiligen Schrift, der Augspurgischen Konfession und Schmalkaldischen Artikel einreißenden Irrthümer ergehen. Diese wurde der Priesterschaft, unter andern in der

*) Citatis vno die viginti aut pluribus ex pago pastoribus iniungebatur, vt — officio suo *secundum normam Augustanae confessionis et Apologiae* fungerentur. S. v. Seckendorf Hist. Lutheranismi lib. III. p. m. 221.

der Inspektion Ronneburg, zugestellet, und dieselbe darauf gewiesen. *)

4. Als darauf Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen im J. 1567. eine Widerlegung der immittelst vom Strigelius verfänglich abgefaßten, zur Verwirrung vieler Kirchen ausgeschlagnen Deklaration mit gründlichem Beweis aus göttlichem Wort, der Väter Schriften, D. Luthers Büchern, Katechismus, Augspurgischen Konfession, Apologie und Schmalkaldischen Artikeln publiciren lassen, und 1570. die von einem Theil der Geistlichen zu besagter Deklaration gegebne Unterschrift in einer anderweiten Kirchenvisitation

*) S. meines sel. Vaters, D. Christian Löber's, Historie von Ronneburg, S. 268. f. Schon ist auch ohnlängst bey Recensirung der Büschingischen Schrift in den Hallischen gel. Zeitt. d. J. S. 272. die Einführung der Verpflichtung auf symbolische Bücher bey dem Herzogl. Sächs. Konfutationsbuch, so wie bey den obigen Promotionen, bemerket worden. Uebrigens ist hier der Ort nicht, von dieser Konfutation weiter zu handeln, und mancherley Erzählungen von derselben zu berichtigen.

visitation bestrafet und kassiret worden: ließ in eben dem Jahr höchstgedachter ruhmwürdigster Fürst das Thüringische Corpus doctrinae, das die drey Hauptsymbola, den großen Katechismus Lutheri, die Augspurgische Konfession und Apologie enthält, herausgeben; da denn, bey Publikation dieses Buchs, die Lehrer der Kirche angewiesen wurden, daß es jedweder nebst der heiligen Schrift in der Furcht des Herrn fleißig lesen und seine Predigten darnach einrichten sollte; welches sie angeloben mußten. *)

5. Noch vorher im J. 1568. und 1569. da das Kolloquium zu Altenburg zwischen den Chur- und Fürstl. Sächs. Theologen gehalten wurde, war in dem von den Räthen beyder Höfe aufgerichteten Abschied ausdrücklich feste gesetzet, daß selbige sich zu vereinigen und schriftlich abzufassen hätten, wie von den streitigen Artikeln in den Schulen und Kirchen christlich, Gottes Wort und der Augspurgischen Konfession gemäß,

*) Historie von Ronneburg, S. 281. 283. f.

gemäß, zu Verhütung ungleiches Verstandes, gelehret, geprediget und geschrieben werden solle. Wie darauf beyderseitige Gottesgelehrte sich in den Verhandlungen selbst auf die Bekenntnißbücher der evangelisch-lutherischen Kirche, so viele deren damals vorhanden waren, bezogen haben, besagen die gedruckten Akten des Kolloquium mit mehrerm. *)

6. Im J. 1572. wurde Churfürst Johann Georgens zu Brandenburg verneuerte Kirchenordnung, worin sich die unveränderte Augspurgische Konfession und Luther's Katechismus findet, an alle Kirchen seiner Lande gegeben, daß sie sich darnach richten, und die Prediger in allem nach Innhalt dieser Konfession, bey Verlust ihres Amts, verhalten sollten. Auch ward in der bereits von Churfürst Joachim II. ergangnen, damals von Neuem übersehenen und verbesserten Konsistorialordnung vorgeschrieben, daß in Religions- und

*) S. Akta und Handlung des Colloquii zu Aldenburgk, f. m. 3. b. sqq.

Gewissenssachen nach heiliger Schrift und Augspurgischer Konfession geurtheilet und gerichtet werden sollte. *)

7. Im J. 1576. ließ Herzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg das Corpus doctrinae Iulium, worein die Augspurgische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der kleine und große Katechismus Lutheri gebracht waren, mit der Verordnung ausgehen, daß sich alle Geistliche des Fürstenthums im Predigen, Lehren und ihrem ganzen Amte darnach richten sollten.

Nichts ist nach diesen belegten Faktis gewisser, als daß über vierzig Jahr vor der Formula Konkordiä die Glaubensbücher unsrer Kirche, die damals existent waren, für eine Norm angesehen, und die Lehrer darauf pflichtbar gemacht worden. Die evangelischen Für-

sten

*) Schmidt's Brandenburgische Kirchen- und Reformationshistorie, S. 231. 234. 238.

sten verbanden die dazu, welche der Kirche vorstehen sollten. Auch Luther und Melanthon ließen nebst ihren Amtsgehülfen Erklärung und Versprechung darauf leisten.

§. II.

Hr. B. suchet aus einem Ordinationsschein vom J. 1553. den die Wittenbergischen Theologen ausgestellet haben, zu beweisen, daß unsre Kirche damals auf die nachher mit dem Namen symbolisch belegte Schriften die neuen Prediger weder gewiesen noch verpflichtet habe. S. 17. f.

Es ist noch ein dergleichen Ordinationsschein, den Luther selbst im J. 1540. einem Prediger zu Rudolstadt, D. Johann Fischer'n, ertheilet hat, in den unschuldigen Nachrichten vom J. 1715. S. 190 f. aufbehalten, und in selbigem, wie in dem von 1553. der Zusage, die reine Lehre des Evangelii vorzutragen, gedacht, ohne zugleich die Bekenntnißbücher der Kirche

Kirche zu erwähnen. Allein das bewies wol zu viel, wenn man folgern wollte: wo in einem Zeugniß von einer vorgegangenen feierlichen Handlung ein gewisser Umstand derselben nicht berührt wird: so ist der Umstand dabey nicht vorgekommen. Das Examen der Ordinanden, wie es in der Kirche zu Wittenberg schon vor 1560. gebraucht worden, zernichtet überdieß den ganzen Einwurf. Hier stehet klar: So ist nun das allernöthigst und erste, daß man christliche Lehre rein und ganz pflanze und erhalte, die Gott von seinem Wesen und Willen geoffenbaret hat, und in der Propheten und Aposteln Schriften, und in Symbolis, Apostolico, Niceno und Athanasiano gefasset ist. Mit welcher auch gleich stimmen der Katechismus und Bekenntniß Lutheri, und Konfessio, die dem Kaiser zu Augspurg MDXXX überantwortet ist — und wie diese Lehre durch Gottes Gnad eintrechtiglich in den Kirchen der Sechsischen Lande, zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg, und andern

dergleichen geprediget wird. — Dieser Lehre Summa, und alle nötige Stück sollen die Pastores selb wissen und lernen, und dem Volk ungefelscht, ordentlich und verständiglich fürtragen. *)

§. III.

Wenigstens meynet Hr. B. annehmen zu können, daß die evangelisch-lutherische Kirche vor der Formula Konkordiá keine symbolischen Bücher unter diesem Titel gehabt habe. Denn, sagt er, die Urheber der F. K. hätten das Augspurgische Bekenntniß, die Apologie desselben, die Schmalkaldischen Artikel, und Luther's großen und kleinen Katechismus, öffentliche und Privatarbeiten, zu dem Namen, Rang und Ansehen symbolischer Bücher zu erheben, sich herausgenommen. Sie sprächen in der Vorrede, sie wollten keine neue

*) In Melanthon's Corpore doctrinae christianae, welches 1560 edirt ist, S. 787. u. 889.

neue Bekenntnisse ihres Glaubens machen, oder annehmen, sondern sich zu den öffentlichen allgemeinen Schriften bekennen, die für Symbola in allen Kirchen der Augspurgischen Konfession je und allewege, ehe denn die Zwiespalt unter denen, die sich zur Augspurgischen Konfession bekennen, entstanden — gehalten und gebrauchet worden. Nun nennten sie diese Schriften, nämlich die Augspurg. Konfession, derselben Apologie, Schmalkald. Artikel und Luthers Katechismus. Auf solche Weise hätten sie für diese Schriften den Titel Symbola erschlichen, oder, wie J. B. Carpzov schreibe, die symbolischen Bücher in die jetzige Form gebracht. S. 54-57.

Wenn vor der Form. K. die Glaubensbücher unsrer Kirche noch nicht wären Symbola genennt worden: dieß thät gleichwohl nichts zur Sache. Sie waren es doch. Und Hr. B. gestehet von ihnen zum Theil selbst, daß sie

als

als öffentliche Schriften anzusehen gewesen. Solches von allen darzuthun, sind aus mehrern Gründen folgende insonderheit. 1. Die evangelischen Fürsten und Stände machten sich nicht nur die drey Hauptsymbola eigen, eben, wie Luther that, der selbige 1538 herausgab, und sie sein Bekenntniß nennte. *) Sie behandelten auch vorzüglich so die Augspurgische Konfession und deren Schutzschrift als öffentliche Urkunden, sonderlich, nachdem sie 1537. auf ihren Befehl nochmals mit Fleiß durchsehen, und von den Theologen aufs Neue unterschrieben worden. **) Daher wurden beyde 1539. wie oben erwiesen ist, den Lehrern zur Norm gegeben. Der Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen ließ, als Melanthon die Konfession 1540. verändert hatte, diesem durch den Kanzler Pontanus hart zureden, wie er darauf gekommen sey, daß er das ohne Vorbewust

*) Im X. Theil der Schriften Luther's, nach der Walchischen Ausgabe S. 1198.

**) S. Joh. Aurifaber's Erzählungen der Begebenheiten mit Luthern, im XXIsten Th. S. 92.

bewust Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und andrer evangelischer Fürsten und Stände an der Konfession gethan hätte, die ihrer allesammt Bekenntniß sey; gleichwie auch Luther daher Melanthon sein Beginnen ernstlich verwies. *) Im J. 1541. bekennten sich die evangelischen Churfürsten und Stände auf dem Reichstag zu Regenspurg in ihrer dem Kaiser gethanen Erklärung zu beyden Schriften, der Konfession und Apologie, zugleich. **) Im J. 1555. wurde der Religionsfriede selbst auf die Augspurgische Konfession gegründet. ***) Im J. 1561. ward dieselbe in der Instruk-

*) S. Vertheidigung und Hauptvertheidigung des evangelischen Augapfels (vom J. 1673.) S. 356. 382. und hieselbst die Beziehung auf die vollständigen, in den Archiven vorhandenen Akten. Ferner 340.

**) S. diese Hauptvertheidigung, S. 508.

***) S. Abschied des Reichstags zu Augspurg, ao. 1555. aufgerichtet, §. Und damit solcher Friede ꝛc. ferner §. Damit auch obberührte ꝛc. S. 398. f. in des h. Römischen Reichs gehaltenen Reichstäg Ordnung, Satzung und Abschied. Maynz 1621.

Instruktion, die Herzog Christoph zu Würtemberg einer Legation an den König von Navarra ertheilte, als Norm und Regel der deutschen evangelischen Kirchen erläutert. *) 2. Die Schmalkaldischen Artikel waren 1537. auf Veranlassung der protestirenden Stände und auf ausdrücklichen Befehl des Churfürsten von Sachsen Luther'n zu verfassen aufgegeben, auf dem Schmalkaldischen Konvent genehmiget, und von den Theologen der Stände unterschrieben worden. Obangezeigtermaßen wurden sie auch dem Corpori doctrinae Thuringico, so wie dem Julio einverleibet. Und eben dieß geschahe 3. mit den 1529. von Luther'n verfertigten Katechismen. Ausser der Brandenburgischen Kirchenordnung kamen sie ferner, als 1574. dergleichen Ordnung in Steuermark eingerichtet ward, zu der Norm des evangelischen

1621. Vergl. mit Sleidani Commentar. de statu religionis et reip. lib. XXV. f. m. 449. b.

*) Pfaff's Acta et Scripta ecclesiae Wirtembergicae pag. 353.

schen Bekenntnisses. *). Schon war sich auch in der Apologie der A. K. Art. 15. auf sie bezogen. So gewiß ist es, daß sie in jenen Zeiten bereits nicht als bloße Privatschrift angesehen wurden.

Ueber das alles aber kommt das symbolische Ansehen der A. K. selbst dem Namen nach vor der F. K. vor. Denn Herzog Julius zu Braunschweig nennet in seiner dem Corp. Iul. 1576. vorgesetzten Verordnung die Artikel der Augspurgischen Konfession ausdrücklich ein **öffentliches gemeines Symbolum der Kirche**; so, wie diese sämtlichen Bücher öffentliche gemeine Schriften, die in der evangelischen Kirche allewege als eine Summa, Fürbild und Richtschnur der evangelischen Lehre gehalten würden. Mit was für Fug kann nun den Verfassern der F. K. beygemessen werden, sie hätten erst dieselben Bücher zu dem Rang und Ansehen symbolischer Schrif-

*) v. Seckendorf Hist. Lutheranismi lib. III. p. m. 152. sq.

Schriften erhoben, und den Titel Symbola für sie erschlichen? Wie sie übrigens die Sache in keine Wege für sich unternommen, daß, wegen der nach Luther's Ableben heftig obgeschwebten Religionsstreitigkeiten, die F. K. verfertiget, und die andern benannten Schriften als Symbola zugleich nebst ihr an das Licht gestellet wurden, wird unten ausführlich bemerket werden.

§. IV.

Hr. B. verdenket es den Lutheranern, die damals und in der folgenden Zeit das Joch symbolischer Bücher angenommen hätten. Der ganze Plan seiner Abhandlung ist darauf angelegt, das vermeyntliche Unstatthafte hierunter aus verschiednen Gründen zu zeigen. Der eine Scheingrund: Ein solches menschliches Ansehen sey geradeweges der Freyheit der evangelisch-lutherischen Kirche und dem Geist des Lutherthums

entgegen, der sich willkührlichen Bestimmungen und Entscheidungen der Menschen in Religionssachen herzhaft entzogen habe, und bloß das Wort Gottes in der Bibel als Richter hierinn erkenne. S. 5. ff. Der zweyte: Eben daher würden die symbolischen Bücher mit Unrecht zur Norm und Richtschnur gemacht. S. 58. f. Der dritte: Die Formula Konkordiä insonderheit sey gar ein von hinterlistigen Formulartheologen mit Ueberredung regierender Fürsten aufgesetztes, gefährliches und schädliches Buch. S. 43. 44. 49.

Die zween ersten von diesen vorgeblichen Gründen laufen auf einen puren Mißverstand hinaus. Der dritte ist Fakti und unerwiesene Anschuldigung; kann auch nicht weniger sogleich als bodenloß dargestellt werden.

1. Bey Bekenntnißbüchern einer Kirche, die sich, wie mehrere außer ihr, auf die heilige

Schrift,

Schrift, ohne ihr Traditionen von Dogmen anzuheften, berufet, ist die Frage nicht davon, ob die Offenbarung Gottes in der Schrift nicht die einzige Richterin in Sachen der Religion sey; (sie bleibet es unstreitig, Gal. 1, 19; 6, 16; 2 Petr. 1, 19. und Lehrsätze einer Kirche, die ihr zuwider wären, sind und bleiben irrig; wahre Freyheit muß daher die Lehren alle nach der kanonischen Schrift prüfen dürfen); sondern davon ist die Frage: was die eigenthümlichen Sätze einer solchen Partey in der Christenheit, wodurch sie sich von andern unterscheidet, in Ansehung des Verstandes der biblischen Hauptlehren seyn, und ob diese Sätze mit dem nach gesunden Auslegungsregeln sich ergebenden Sinn dererjenigen Stellen der Schrift übereinstimmen, die den Grund und die Ordnung des Heils angehen. Folglich, ob die Kirche nicht befugt sey, und Ursache habe, wenn sie diese Uebereinkunft klar vor Augen legen kann, sie als öffentliches Bekenntniß ihrer Glieder zu fordern, mithin ihre von eben derselben Schriftmäßigkeit überzeugten Lehrer verbindlich

zu machen, daß sie diese, und in keine Wege irgend andere entgegenlaufende Sätze vortragen sollen; und daher möglichst zu verhüten, daß die solche Ueberzeugung nicht zu haben meynen, auch nicht als Lehrer bey ihr angestellet werden. Wer sich hier einen Widerspruch zwischen der Pflicht, nur bey den Entscheidungen der Schrift zu beruhen, und zwischen einer so beschaffnen Verbindung auf schriftmäßige Bekenntnisse vorstellen wollte, der würde die Streitfrage verändern. Und wer dieselbe Art der Verbindung, die niemandes Gewissen zwinget, gleichwol für ein sklavisches Joch ausgäb, der würde leicht, wo auch unvermerkt, einer Ungebundenheit des Lehrvortrags geneigt werden, die unaufhörlichen Spaltungen und Verwirrungen die Thür öffnet, und theure Gemeinen der traurigsten Gefahr bloß stellet, durch einen die Schrift verdrehenden Socinismus, oder sonst schwere, unter dem Titel der Aufklärung, blendende Irrthümer, Sele und Seligkeit zu verlieren. Er würde wenigstens einen Hang, gewisse Hauptlehren der Schrift nach dem eignen Witz zu deuten, verrathen,

rathen, und diejenigen vernünftigen Gränzen der Freyheit des Forschens in Religionswahrheiten ungnügsam mißkennen, die die scharfsinnigsten Gottesgelehrten unsrer Kirche, einen Gerhard, Musäus, Baumgarten und andere nicht abgehalten haben, in die Lehren der göttlichen Weisheit stets tiefer einzudringen, ohne darum die geprüften und bewährt gefundnen Symbola der Kirche zu verlassen, oder sie als ein unleidliches Joch zu verschreyen. Rechtmäßige Eidesverpflichtungen in Dingen schon, die eine Sicherung der zeitlichen Wohlfahrt betreffen, schließen die Freyheit in gewisse Schranken ein, die deswegen nichts knechtisches sind. Wie viel weniger sind es eidliche Angelöbnisse, daß man mit einer Kirche, die lediglich bey dem Worte der göttlichen Wahrheit bleibet, nicht nur gleichgesinnt seyn, sondern auch mit ihr reden wolle! Die am Ende dieser Bogen beygefügte Vorstellung von der Sittlichkeit des Religionseides wird ein mehreres davon berühren. Wär nun aber die Sache wol dem ächten Geist des Lutherthums zuwider? Wie? Dieser

Geist führet darauf, daß man der Schrift ohne Vorurtheil eines menschlichen Ansehens folge. Allein dieß Vorurtheil darin finden wollen, wenn man sich nach symbolischen, aus der Schrift genommenen, zur Ruhe und Einigkeit der Kirche nöthigen Büchern achtete: was wär das, als petitio principii? Derselbe Geist entzog sich den Banden des Pabstthums. Ja, weil dieß von der Schrift lehrte: sie wär nicht die einzige Norm des Glaubens; sie reichte nicht in Glaubenssachen zu; sie hätte ihr Ansehen von der Kirche; dogmatische Kirchensatzungen wären so hoch zu achten, als sie, und dergleichen. Und der Geist nun sollte sich eines Lehrbekenntnisses, wobey kein andrer Probirstein, als die Schrift, verlanget wird, entschütten? Wie paßte dieses? So dachten, wie oben bemerket worden, Luther und Melanthon nicht.

2. Es ergiebt sich aus dem jetzt ausgeführten, wie ferne unsre symbolischen Bücher eine Norm seyn und genennt werden können. Da dieß oft erkläret worden, daß selbige nur in

weitem

weitem Verstand eine Norm, nämlich der aus der Schrift hergeleiteten Lehren, und eigentlich nur norma professionis dieser Lehren, also nur eine norma secundaria, wie z. B. das Bekenntniß der Lehre des Athanasius, nur eine norma normata et mensurata seyn, da die Schrift allein norma normans et mensurans ist: *) so müste man über Wörter streiten wollen, wenn man gleichwol behauptete, es wär dieß mit dem ersten Grundsatz der evangelischen Kirche, daß die Schrift bloß und allein norma sey, unvereinbarlich. Schon die Vernunft siehet in ihren wissenschaftlichen Kenntnissen, daß einer Konklusion, wenn sie einmal richtig demonstrirt ist, die Kraft, mehrere zu demonstriren, eigen, und nur das, was in seiner Art das erste ist, der übrigen Maaß sey. Haben einige unsre symbolischen Bücher mit unbequemen Ausdrücken erhoben: es ist auch darauf vielmals geantwortet, es ist die gehörige Mit-

*) S. Hauptvertheidigung des evangel. Augapfels S. 41. und Walch's Introduct. in libros ecclesiae Lutheranae symbolicos p. 932. sqq.

telstraße gnug gezeiget worden. *) Vermeidet man billig das Uebertriebene: darum darf man doch auf das andre Aeusserste, auf eine erniedrigende Geringschätzung dieser Bücher, nicht fallen, deren Würde vor andern menschlichen Schriften immer aus vielen überzeugenden Beweisen etwas unläugbares bleibet.

3. Die Formula Konkordiä ist es insonderheit, wogegen Hr. B. viele Widrigkeit äussert. Dasjenige, was er hierüber mit Anführung verschiedner gesammleter Nachrichten saget, bedarf vorzüglich einer Prüfung. Die wird aber auch nicht zweifeln lassen, daß der entschiedne Werth dieses symbolischen Buchs gegen alle die neuerlich dawider gemachten und theils nur wiederholten Einwürfe bestehe.

Er nennet die F. K. eine berüchtigte Formel und das stärkste Mittel der Zwietracht. Er mißt ihr Gefährlich-

*) Walch l. c. p. 925. sqq.

fährlichkeit und Schädlichkeit bey. Regierende Fürsten, giebt er an, wären von weltklugen Theologen, deren Hinterlist sie nicht eingesehen hätten, beredet worden, dieses Buch, als ob es zur Verschaffung einer Uebereinstimmung in der Lehre nöthig wäre, abfassen zu lassen. Sie hätten sich darauf bereit erzeiget, diese Formel zu beschützen, und ihre Unterthanen zur Annehmung derselben zu nöthigen. Herzog Julius zu Braunschweig habe sich 1582. in einem Schreiben an den Churfürsten zu Sachsen beschweret, daß nicht, der geschehenen Vertröstung nach, allen in den Censuren erinnerten Mängeln und Streitigkeiten in einem Synodo abgeholfen worden; Marggraf Johann Georg habe davon gesagt, Churfürsten und Fürsten hätten sich freylich zu diesem Werk brauchen lassen; es sey aber nichts neues, daß auch fromme löbliche Regenten unwissend (von ihren

Theologen) wider die reine Lehre und unschuldige Leute verleitet würden; er habe die 6 Theologen, welche die Formel verfertiget haben, zusammen geraffte Männer genennet, die der ganzen Christenheit vorschreiben sollen, was sie glauben und nicht glauben solle, und die doch unter einander so uneins gewesen, als die fratres Cadmei; denn es habe immer einer auf den andern gestichelt, und sie hätten viel schimpfliche verkleinerliche Reden von einander geführt. Obgleich Churfürst Joachim Friedrich zu Brandenburg diese Formel auf das Gutachten seiner Rathgeber 1602. dem Churbrandenburgischen Landrevers mit einverleiben lassen: so habe doch Churfürst Johann Sigismund richtig eingesehen, wie er in seiner Antwort an die Churmärkischen Landstände 1614. schreibe, daß der ehrgeizige Pfaff Jacob Andreä durch die Formula concordiae einen primatum

und lutherisches Pabstthum über die Kirche und Gemeine Gottes einzuführen, nicht aber die Ehre Gottes zu befördern einzig und allein gesucht; auch sage er, daß Churfürst August zu Sachsen selbsten darüber, daß er von den Pfaffen durch Aufrichtung der Concordi Formel übel betrogen worden, geklaget habe. Mit ihm habe sein Bruder Markgraf Johann Georg eingestimmt, und 1613. geschrieben, die Formel sey Menschentand, sein Herr Bruder der Churfürst wolle dieses Buch in seinem Lande mit nichten pro norma doctrinae gehalten, auch keinen Lehrer daran gebunden haben. Es habe auch nicht an evangelischen Theologen und Predigern gefehlt, die sich geweigert hätten, ihren forschenden Geist durch diese Formel einschränken zu lassen. Die Urheber derselben hätten die List gebraucht, und den ersten Grundsatz der evangelisch-lutherischen

Kirche, daß die prophetischen und apostolischen Schriften des A. und N. Testaments die einige Regel und Richtschnur seyn, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet werden sollen, an die Spitze ihrer Formel gesetzet; es wär aber bloß zum Schein geschehen; dadurch hätten sie bey unvorsichtigen und leichtgläubigen Lesern ein ihrer Formel günstiges Vorurtheil erwecken wollen. S. 43 — 54.

Hierauf dient folgendes zur Antwort.

a. Die Verfasser der F. K. haben sich gar nicht, und viel weniger unter arglistigen Vorbildungen bey den Regenten zur Verfertigung dieser Schrift gedrungen. Eine richtige Darlegung der Historie davon setzet die Sache in völliges Licht, wie sich große Fürsten des Reichs des Konkordienwerks selbst angenommen; wie die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg und der Herzog von Meklenburg die Theologen dazu ersehen, und mittelst gnädigster Schrei-

ben

den zusammenberufen haben; auch der löblichste Churfürst August zu Sachsen dieß, und daß es mit mehrerer evangelischer Stände Rath und Zuthun geschehen sey, in der Vorrede des Konkordienbuchs selbst erwähne. *) Es besaget überdieß ein Danksagungsschreiben von ihm an Herzog Ludwig zu Würtemberg vom 2. Dec. 1581. wie er den Herzog vorher angelanget habe, derselbe mögte ihm, um eine christliche Einigkeit zwischen den Augspurgischer Konfession verwandten Ständen und derselben Lehrern, auch Kirchen und Schulen in Sachsen, zu stiften, D. Jakob Andreä auf eine Zeitlang vergönnen; worauf er nunmehr bezeugte, D. Andreä habe neben andern gottesfürchtigen und gelehrten Theologen, die zu Berathschlagung des christlichen Konkor-

*) Man lese Hutter's Concordiam concordem, und insonderheit c. XIII. p. 443. sq. die darinn enthaltnen avthentischen Dokumente, auch dieselben Nachrichten mit vieler Genauigkeit zusammengefaßt in Löscher's ausführlicher Historia motuum zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten. S. 139-261. 285. f.

Konkordienbuchs gezogen worden, das Seine gethan, und sich keiner Mühe noch Arbeit beschweret. *) Eben so war in einem Schreiben des Churfürsten David Chyträus zur Berathschlagung über die Konkordia verlangt worden. **)

b. Die evangelischen Regenten haben die F. K. ihren Unterthanen keinesweges aufgenöthiget. Als sie unter öffentlicher Autorität, nach sorgfältigst gepflogner Kommunikation und auf einhellige Vergleichung, mit Unterschrift von Churfürsten, Fürsten und Ständen in der Vorrede des Konkordienbuchs, publiciret worden, haben sie acht tausend Prediger und Schullehrer freywillig unterschrieben. Es ward nicht die geringste Gewalt gebraucht, vielmehr die Prüfung frey gelassen, und ausdrücklich

*) S. dieß Schreiben in Fecht's Hist. eccl. sec. XVI. supplem. epistolis ad Marbachios constans, p. 98. sq.

**) Literis Augusti Saxoniae Electoris ad deliberationem de concordia expetitus est. *Adami* Vit. Theol. p. 327.

drücklich bezeuget, daß man auf keine Weise jemand zwingen wolle. *) Die Censuren wurden nächstdem beabsichtiget. Churfürst August ließ mit mehrern evangelischen Ständen 1584. eine Apologie der F. K. ausgehen; worin den Vorgeben, als wär das ganze Werk etlicher weniger Theologen Betrieb, die einen päbstischen Primat gesucht, und die Fürsten hintergangen hätten, kräftig widersprochen wird. Fol. 212. ff.. Und so bedurfte es keiner besondern Synode. **) Uebrigens waren nun allerdings die Glaubensbücher unsrer Kirche, so, wie sie in eine vollständige Samlung gebracht waren,

*) Hutter cap. XIX. p. 568. 581. 588. Walch Introd. p. 721. sq.

**) Aliquot *Synodi* ante subscriptionem et publicationem libri Concordiae sunt institutae, licet non generalis, id quod etiam nullius necessitatis est. Maior cura et circumspectio circa librum Concordiae adhibita fuit, quam in Synodo ulla generali fieri unquam potuisset, schreibet Hutter p. 565. S. auch Verantwortung des christlichen Konkordienbuchs, fol. 213. f.

waren, auf eine besonders feierliche Art sämtlich als symbolisch dargestellet.

c. Daß die F. K. sonderlich Anfangs, und ehe sie ediret wurde, nicht von allen evangelisch-lutherischen Kirchen angenommen und durch die Subskription bekräftiget, daß von einigen der durchlauchtigsten Fürsten ihre Beystimmung zu derselben in der Folge der Zeit nicht ertheilet, daß ferner unter den Gottesgelehrten manche Streitigkeit über die Formel geführet ward, ist bekannt. Hieraus aber folget um so weniger, daß das Buch selbst für schädlich und gefährlich zu halten sey, als dergleichen Einwand sonst gegen das höchstwohlthätige und gesegnete Werk der Reformation selbst gelten müste. Das in der F. K. als bedenklich angesehene ist längst durch solide Schriften in seiner Richtigkeit dargelegt. Was man etwa für Fehler und Widerspruch hielte, war, (aus Unbekanntschaft mit der Sprache und Terminologie unsrer alten Theologen,) nur δυσνόητόν τι, (wie sich D. Börner, nach der

Allega-

Allegation des Hrn. B. ausdrückte,) etwas schwer zu verstehendes. *)

d. Am meisten ist die F. K. den Gegensprüchen der reformirten Lehrer ausgesetzt gewesen. Es war dieß kein Wunder, da sie unter andern den Irrthümern derselben entgegen stehet, und ein Mittel ward, daß die ehemaligen heimlichen Kalvinisten nicht unter dem scheinbaren Namen der augspurgischen Konfession in unsre kirchliche Gemeinschaft eindrangen. Indeß sind auch die Aufbürdungen, mit denen die Formel, sonderlich in Hospinian's sogenannten

*) Z. B. Die F. K. nennet Solid. de clar. art. VII. de coena Domini p. 736. edit. Rechenb. die verba dispositiua, hoc est corpus meum, praedicationem *inusitatam*. Und wir nennen sie mit Recht doch, da es propositio exhibitiua ist, *vsitatam*. Allein in der F. K. wird, (wie aus dem vorhergehenden zu ersehen ist,) eigentlich nicht die propositio biblica, hoc est corpus meum, sondern die propositio ecclesiastica, panis est corpus Christi, gemeynet. Diese letztre ist allerdings *inusitata*. Hier verschwindet der Widerspruch.

ten Concordia discorde belegt ward, von Hutter'n, ob er gleich in manchen Beurtheilungen zu eingenommen schreibet, doch durch archivalische Urkunden selbst und von mehrern gründlich abgelehnet. Wie mag aber Hr. B. die Aeusserung des glorreichen Churfürsten Johann Sigismund zu Brandenburg vom J. 1614. und dessen Herren Bruders 1613. im Betreff der F. K. zu einem Argument gegen sie nehmen, da der Churfürst in dem Jahr 1614. öffentlich zur reformirten Religion trat? Hr. B. erwähnet, daß Churfürst Joachim Friedrich vorher die F. K. 1602. dem Churbrandenburgischen Landrevers mit habe einverleiben lassen. Zur Ergänzung der Nachricht aber von dem symbolischen Ansehen der F. K. in den Churbrandenburgischen Landen, und zur Bemerkung, wie der große Churfürst Friedrich Wilhelm 1653. im Landtags-Receß den Churmärkischen Ständen, sie bey der ungeänderten Augspurgischen Konfession, und bey allen und jeden ihrer symbolischen Bücher ungekränkt verbleiben zu lassen, versprochen habe, dieser Vertrag

auch im siebenten Artikel des Westphälischen Friedensschlusses aufs beste gesichert und bestätiget sey, verdienet Cyprian's Unterricht von kirchlicher Vereinigung der Protestanten tom. I. pag. 284. sqq. tom. II. p. 241. sqq. nachgelesen zu werden.

e. Da es durch widrige Insinuationen hatte geschehen können, daß einige der höchstgedachten hohen Personen gegen die Verfasser der F. K. eingenommen waren: so mag aus den angeführten Urtheilen allein auf die Gewißheit desjenigen, was diesen Lehrern zur Last geleget ward, nicht geschlossen werden. D. Jacob Andreä, dieses mit Muth und Beredsamkeit überaus begabten Gottesgelehrten, Unschuld ist vorberührtermaßen durch des Churfürsten August, dem er zuvor schon vom Herzog Julius zu Braunschweig und vom Landgraf Wilhelm zu Hessen empfolen war, höchsteignes Zeugniß gerettet. Und es ist dieß auch gegen Hospinian's und andrer Auflagen von mehrern geschehen. Sonderlich ist er in Ansehung des

Konkordienwerks, und wie er nichts eigenmächtig unternommen habe, (nihil priuato ausu molitus,) von Hutter'n, desgleichen von Fecht'en gnugsam vertheidiget worden.*) Auf seine Mißverständnisse mit dem an Talenten ihm noch vorgehenden, unsterblich verdienten Martin Chemnitius fällt das unangenehme Licht meistens aus einigen Briefen des Chyträus, an deren Aechtheit jedoch noch gezweifelt wird. Der aufrichtige Fecht saget von ihm: Is si alicubi cespitauit, homo fuit. Nec Lutherus in optimo quantumlibet reformationis opere ubique recte egit. Fecit, quantum potuit, et pacem Ecclesiae cum veritatis professione ante oculos habuit. Sine eo si fuisset, in innumeras Ecclesia nostra hodie discerpta esset sectas.**) Für den guten Namen der übrigen Urheber der F. K. sprechen nächstdem zu bekannte, glaubwürdige Zeugnisse

*) Hutter Cap. IV. p. 168. und in vielen Stellen mehr. Fecht l. c. p. 230. sq.

**) p. 240.

nisse, als daß eine umständliche Ausführung davon nöthig wäre. Nur dürfte nicht undienlich seyn, von den vornehmsten derselben, von ermeldetem D. Chemnitius, der mit Jak. Andreä das meiste bey dem Konkordienbuch besorgte, aber mehr noch, als derselbe, leistete, von Nikolaus Selnekker und David Chyträus einige treffende Schilderungen in der unten gesetzten Anmerkung zu erwägen. *) Daß

 alle

*) Vom Chemnitius: Conſtat, fuiſſe B. huic Theologo iudicium ſubactum, ſenſus in examine rerum exercitatos, facilitatem proponendi ac digerendi argumenta grauiſſima mirificam, modeſtiam erga quosuis diſſentientes egregiam illique aetati prope inuſitatam, grauitatem Viro Theologo et rebus diuinis, quas tractauit, decoram — Weismann Introd. in Memorabilia eccleſiaſtica hiſtoriae ſacrae N. T. Part. II. p. 127. von Selnekkern: Quantum videre poſſumus ex monumentis huius Theologi ſuperſtitibus, fuit is animo et indole miti, conſcientiae tenerae, eleganter eruditus — Idem p. 128. Vom Chyträus: Famam habet viri iudicioſiſſimi, omni fere literarum genere inſtructi, grauis in conſiliis, moderati in rationibus agendi,

alle die Arbeiter des Buchs Fehler hatten, dieß bringet darum noch nicht Hinterlist und heuchlerische Verstellung bey ihrem Zeugnisse von der Schrift, als der einzigen Hauptrichtschnur, auf sie. Wär es recht, diese über die Nachreden von ihnen ungehörten, sonst verdienstvollen Männer, die sich im Tode nicht verantworten können, hart zu beurtheilen, da man nicht Herzenkenner ist? Auf alle Fälle beweisen doch die Anschuldigungen nicht, daß die F. K. ein gefährliches und schädliches Buch sey. Es kommt auf den Innhalt an. Und billige, unvorgewonnene Gemüther wissen Gottes und der Menschen Werk bey der Konkordiensache, wie

di, perspicacis in inspiciendis et notandis aeui sui defectibus, pacis ecclesiae cupidi — Id. p. 129. Daß sich Chyträus dem theologischen Fach nicht, wie in einer Nachricht S. 48. der Büschingischen Schrift stehet, auch im herannahenden Alter nicht entzogen, sondern da und bey dessen kränklichen Zustande noch mit schriftlichen und mündlichen biblischen Auslegungen beschäftiget habe, ist aus *Adami* Vit. Theol. p. 327. ersichtlich.

wie bey der Reformation selbst, wohl zu unterscheiden.

f. Das Werk der Vorsehung Gottes, wie sie über dem Konkordiengeschäft durch Zusammenfügung und Regierung der Umstände, durch Herzenlenkung und Beystand waltete, daß unsre Kirche bey dem lautern und ganzen Worte der Wahrheit erhalten und vor einer unsäglichen Zerrüttung bewahret würde; wie sie so mannigfaltige Schwierigkeiten übersteigen half; die Gebrechen der Werkzeuge unschädlich machte, besserte, wendete, und einen Sieg der guten Sache über aller Menschen Vermuthen verschaffte — dieß Werk ist so offenbar groß und herrlich, daß, wenn ein Mitglied der Kirche diese Umstände gehörig beherziget, ihm der gerührteste Dank gegen Gott für eine Errettung, in welche die nachher fortgedauerte und uns jetzt noch aufrecht erhaltne Wohlfahrt schon mit eingeschlossen war, als unvergeßliche Pflicht einleuchten muß. Wer die Geschichte der damaligen Zeit,

die Visitationen, Religionsunterredungen und Schriften der Theologen genau und ruhig gelesen hat, dem kann nicht verborgen seyn, wie unglücklich die Kirche war, nicht nur unter ihren Lehrern solche zu haben, die schwankend geworden waren, und sich über wichtige, zum Theil in den ältern symbolischen Schriften nicht ausführlich abgehandelte Lehrpunkte, die sie mit Unrecht für gleichgültig ansahen, unrichtig ausdrückten; sondern, wie sie auch Fremde und andre gegen sich, und selbst in ihrem Schooß Leute hatte, die die Grundlehren von der Allgemeinheit der Erbarmung Gottes und der Erlösung Jesu Christi verdunkelten, das Unvermögen des natürlichen Menschen zum geistlich Guten gering, und die eigentliche Bedürfniß höherer Gnadenwirkungen zur Bekehrung streitig machten, kurz allerley schriftwidrige Sätze öffentlich und auf eine geheime Art auszustreuen suchten. Er muß haben bemerken können, wie die Gemeinen kläglich irre wurden, und daher viele schwere Zweifel auf das Gewissen, und in das Leben der Menschen einen

nen nachtheiligen Einfluß hatten. Und noch mehr, wie die evangelisch-lutherische Kirche von dem Kalvinismus fast verschlungen zu seyn schien, der, da er zu der Zeit kaum einen Ort in Deutschland hatte, wo seine Lehre herrschende Religion gewesen wär, doch fast in allen Fürstenthümern und großen Städten des protestirenden Deutschlandes die Oberhand suchte; wie die kalvinisch Reformirten in der Churpfalz nach und nach alle geistliche Aemter mit den Kirchen bekamen, und, wer es nicht mit ihnen hielt, abgesetzt ward; wie es ihnen zu Bremen gelang; wie sonderlich der erstre Kryptokalvinismus, unter dem Schein der Achtung gegen Melanthon's Verdienste, in die Chursächsischen Lande eingeschlichen war, und mit schädlichen Anschlägen betrieben wurde, bis ihn der an Vorsichtigkeit und Heldenmuth gleich große Churfürst August entdeckte. *) Man erzählet die Geschichte, deren Anführung vieler unannehm-

*) Man lese Löscher's ausführliche Historiam motuum nach, P. III. libr. V. VI. insonderheit pag. 143. 205. 234. 236. sqq.

annehmlich ist, ganz ohne Bitterkeit. Ihre Erinnerung kann und soll doch in manchem Betracht heilsam seyn. Wo ungefälschte Historie redet, da fallen allerley Vorurtheile am ersten weg. Und sollte sie nicht eine Schule untadelicher Klugheit werden? Daß nun die F. K. unter unbeschreiblichen Hindernissen, zur Abwendung der angezeigten Unruhen und Gefahren, sonderlich zur Abhaltung des Kalvinismus, als ein symbolisches Buch zu Stande gebracht, nicht mit Machtsprüchen durchgesetzt, nicht durch schlaue Wege zu seinem Rang verwegen erhoben, sondern mit Redlichkeit vor Gott und Menschen empfohlen ward; daß glorwürdige Regenten, denen die Sache Gottes am Herzen lag, zur Ausarbeitung dieses Werks die geschicktesten Männer wählten, und darauf, daß es sein kirchliches Ansehen erhielte, unglaubliche Kosten wendeten; daß über dieß Buch vieler Gottesgelehrten Meynungen verlanget und erwogen, verschiedne Konvente angestellt, ja zehen- und mehrjährige Berathschlagungen gepflogen wurden; ob man gleich, ei-

nen långern Verzug seiner Publicität durch Abwartung der Revision von allen minder mächtigen Ständen zu veranlassen, für bedenklich erachtete; daß es nach der alleinigen ersten Regel der Schrift mit so durchdringender Einsicht, als gerechtem und doch klugem Eifer, und mit möglichster Schonung der Namen verfaßt ward; daß es viele der verwickeltsten Kontroversien glücklich beylegte, dem Uebel der Religionsmengerey und dem Greuel der Gottesverläugnung selbst mit Nachdruck wehrte; und daß es immer noch den lautern Lehrbegriff in unsrer Kirche zu erhalten und die Schwärmereyen von ihr zu entfernen gedient hat; indem der Zaun dieses symbolischen Buches, der zu beklagenden Gesinnungen einzelner Lehrer dagegen ungeachtet, doch noch nicht so hat können niedergetreten werden, daß nicht die eidliche Verpflichtung auf dasselbe von vielen Knechten des Herrn noch mit Gewissenhaftigkeit betrachtet und mit Ehrfurcht vor Gott beabsichtiget würde — aus dem allen ist augenfallend das Resultat: Dieses Buch sey so gar nicht

gefähr-

gefährlich und schädlich, daß sich es vielmehr unbefangenen Lesern als unaussprechliches Geschenk des Höchsten und als ein wahres Kleinod der Kirche anpreise.

Der Innhalt der F. K. selbst ist laut sprechende Schutzschrift für sie. Es kam ja gewiß bey Fertigung derselben nicht auf entbehrliche Schulsubtilitäten oder unbedeutende Meynungen an. Die Frage war davon, wie die Verderbniß und der Erbschade des sündigen Menschen, aber auch seine Rettung recht eingesehen werden solle. Davon, ob das nicht unumstößlich gewiß sey: Gott wolle nicht, daß jemand verloren werde, und Christus sey die Versöhnung für der ganzen Welt Sünde. Sie war von einem gehörigen Gebrauche der Vernunft, daß sie nicht bey Geheimnissen des Glaubens ausschweife. Sie war von Vorstellungen der ewigen Gnadenwahl, wie solche von roher Sicherheit und von verzweifelnden Gedanken gleich weit ferne seyn sollen. Sie war von der heiligsten Person unsers Mittlers, daß die

Mittheilung der Eigenschaften seiner beyden Naturen nicht verkannt würde, als ohne welche die persönliche Vereinigung ein leeres Wort wär. Sie war von der wesentlichen Gegenwart seines Leibes und Blutes im hochwürdigen Nachtmahl, daß man seine Testamentsworte nicht auf einen figürlichen Verstand mißdeuten, noch das Gnadenmittel von dem Hauptgute ausleeren mögte, das er zu einer nicht bloß geistlichen, sondern auch mündlichen Genießung darbietet; und daß der kapernaitische Begriff vermieden würde. Sie war von dem Gnadenwerke des heiligen Geistes, daß man es nicht der verdorbenen Natur des Menschen zuschreiben sollte. Sie war von einer unverdächtigen Aufrichtung erschrockner Sünder, von dem bewährten Trost der Rechtfertigung und der unnachbleiblichen Folge, dem neuen Leben; insonderheit von einem solchen Ausdruck über die Nothwendigkeit guter Werke, der die unverbrüchliche Pflicht des Menschen zeigte, aber nicht den Stolz nährte, nicht das in einen Beweggrund, warum Gott selig ma-

che, verwandelte, was nur Erforderniß ist, wenn man seine Seligkeit ernstlich suchen und nicht verscherzen will. Kurz davon, wie Gesetz und Evangelium richtig zu unterscheiden seyn, und was in den Stunden der Angst und des Todes wahre, über alles Schrecken siegende Tröstungen ausmache. Von dem allen giebt die Einigkeitsformel völlig schriftmäßige, überzeugende Belehrung. Hier verwahret sie zugleich gegen wirkliche Verkehrungen sowol, als gegen unbehutsame Redarten, durch das aus der alleinigen biblischen Offenbarung entlehnte Licht ihres Vortrages, ihrer Widerlegungen, ihrer Behauptungen. Da unsre symbolischen Bücher überhaupt mit ihrem erweckenden und beruhigenden Innhalt auf ein praktisches Christenthum führen: so ist dieß besonders von der F. K. bemerklich. Man erwäge unter andern den vierten, fünften und sechsten Artikel der gründlichen Erklärung. Dieß, mit dem obigen zusammengenommen, ist doch wol gnug gegen die Bezüchtigung der Gefährlichkeit und einer schädlichen Art.

§. V.

§. V.

Hr. B. setzet an der Eintrachtsformel insonderheit aus, daß unter diesem schönen Namen das stärkste und schädlichste Zwietrachtsmittel zu Stande gebracht worden. S. 44. Ohne Zweifel siehet er auf das Schisma zwischen den Lutheranern und Reformirten, wie solches dadurch bestärket worden sey. Auch scheinet ein Theil seiner Untersuchung aus der Neigung zu einer Union herzurühren. Wenigstens äusserter: daß Melanthon die kirchliche Vereinigung mit den Reformirten so sehr gewünschet und gesuchet habe, gereiche ihm zu ewiger Ehre, ob er gleich von vielen darüber heftig sey getadelt worden. S. 27. Vorher hatte Hr. B. auch S. 25. bey Erwähnung der sehr von ihm gerühmten Augspurgischen Konfession, in Ansehung der von Melanthon unter-

nommenen Veränderungen derselben, die er eben nicht billiget, gleichwol vorgestellet, daß sie Luther und die evangelischen Reichsstände hätten geschehen lassen, ohne die Ausgaben, in welchen sie vorkommen, zu verwerfen.

1. Dieß letzre darum zuerst zu beantworten, weil vieles bey der Trennung der Protestanten daraus zu beurtheilen ist, daß, wie in der F. K. im siebenten Artikel des summarischen Begriffs und der Erklärung bezeuget wird, die reformirten Theologen keine Verwandte der Augspurgischen Konfession sind, bey deren Uebergebung schon sie sich von uns abgesondert haben, ungeachtet sie der veränderten Konfession beypflichten — so kann man nicht unbemerkt lassen, wie die protestantischen Stände auf dem Konvent zu Naumburg 1561. nachdem sie die Exemplare der Augsp. K. gegen einander gehalten, beschlossen haben, daß die Ausgabe von 1531. den übrigen vorgezogen

werden solle; und wie, ob wol Anfangs Churpfälzischer und Chursächsischer Seits die Edition von 1540. worin Melanthon's Veränderungen sind, beyzubehalten verlanget worden, (da die damaligen Minister der beyden Höfe den Reformirten im Geheim zugethan waren, und dieß in einer der Edition von 1531. vorgesetzten neuen Vorrede, welcher Herzog Johann Friedrich zu Sachsen Weimar vornehmlich entgegen war, deutlich merken ließen,) dennoch beyde Churfürsten von der Pfalz und Sachsen, auf Vorstellung der übrigen Fürsten und Stände des Reichs, dem Schluß, die Ausgabe von 1531. zu behalten, beygetreten seyn. *) Von des Churfürsten zu Sachsen und Luther's Widerwillen gegen die melanthonischen Veränderungen ist oben bereits gedacht worden.

*) S. Walch's Introd. p. 189. sqq.

2. So betrübt auch an sich die Scheidung in Hauptlehren zwischen den Protestanten ist, die nicht nur unsrer Seits durch die F. K. sondern auch reformirter Seits 1619. durch die Dortrechtische Synode bestimmter geworden: so hat doch unsre Kirche die Schuld nicht. Denn mit jenes Theils Lehrabweichungen konnte man keine Gemeinschaft haben. Und eine Glaubenseinmüthigkeit nach dem unveränderten evangelischen Bekenntniß war von ihm nicht zu erhalten. Indeß nahm man doch billig Bedacht, die Lehreintracht wenigstens bey den Gemeinen unsrer Konfession, besonders unter ihren Theologen und Predigern, durch die hierzu allerdings zweckdienliche Formel zu befördern. Der Ruhestand, den seit ihrer Bekanntmachung die Kirche an vielen tausend Orten genossen hat, und noch genießt, ist gewiß unverkennbarer, gedeylicher Erfolg davon. Was aber die Trennung zwischen uns und der reformirten Kirche anlanget, so zeigen die unüberwindlichsten Gründe, es besaget es auch die Geschichte insonderheit,

sonderheit, daß, solche zu heben, ein nur vorgestellter innerlicher Friede, gesucht, wie die Welt den Frieden giebt, und mit Heruntersetzung oder gar Aufhebung der Rechte und Verfassungen unsrer Kirche verbunden, keineswegess ein taugliches Mittel sey. Gott befiehlt uns, Wahrheit und Frieden zugleich zu lieben. Bey aller Pflicht der Liebe gegen die reformirten Gemeinen, und bey einer christlich sich bescheidenden Denkungsart, das Gute unter ihnen nicht zu mißkennen, das viele vortrefliche Selen auszeichnet, müssen wir doch nicht weniger gewissenhaft und der Wahrheit gemäß bekennen: so lange die Reformirten in Fundamentallehren von uns abgehen, (dieß kann nicht geläugnet werden, und ist in der F. K. im eilften Artikel des summar. Begriffs und der Erklärung gezeiget,) und so lange uns auch bey einer zu willfährigen Aufnehmung das Unsrige würde entzogen werden, wär eine kirchliche Vereinigung mit ihnen den Gewissen auf alle Weise nachtheilig. Sie würde auch über

lang oder kurz unsre Kirche absorbiren.*) Indeß bleibet es billige Obliegenheit, die Löscher in seiner friedfertigen Anrede an die reformirten Gemeinen in Deutschland S. 44. empfielet, daß man, um so mehr, als die Zeit der ersten Streithitze vorbey ist, mit besonderm Fleiß an denenselben arbeite, ob es vielleicht noch in den nöthigen Hauptpunkten zu einer aufrichtigen Einigkeit dadurch kommen mögte, daß sie, sonderlich die Lehrer, Gott die Ehre thäten, sein heiliges Wort über alles gelten zu lassen; da man übrigens nicht fordre, daß sie alle unsre Glaubensbücher, oder kirchliche Redarten, am wenigsten, daß sie unsre Kirchengebräuche und Religionsnamen annehmen sollten. S. 5. 36. und 44. Uebrigens erinnert dieser hochverdien-

*) S. des theuren, unvergeßlichen Gottesgelehrten, Cyprian's, vorgenannten Unterricht; ein Buch, das unter denenjenigen Schriften, welche den sogenannten Irenicis vom J. 1718. bis 1724. entgegen gesetzt wurden, die bindigste, und eines immerwährenden Ruhms würdig ist.

verdiente Lehrer auch dieß sehr wohl: williger dürfen wir nicht seyn, als Gottes Wort, Amt, Pflicht, Beruf und Gewissen zulassen. Sollten wir Oel von unsern Lampen, etwas von der heilsamen Lehre, von der nöthigen Bewahrung derselben, oder auch von unsrer Kirchenverfassung weggeben, so würden wir unser Bestes selbst verwahrlosen. Wir müssen also auf dergleichen Zumuthen antworten: Nicht also, auf daß nicht uns und euch gebreche. Es schreckt uns des Herrn Wort: Wer nicht hat, (wer etwas von seinem nöthigen Segen verschleudert,) dem wird auch genommen, was er hat. S. 50. f.

§. VI.

Hr. B. schaltet S. 28. eine Nachricht aus dem sechszehenten Jahrhundert ein, die seines Wissens noch nicht gedruckt sey, worin folgendes erzählet wird. Als D. Luther zum letzten

mal

mal von Wittenberg nach Eisleben reisen wollen, habe Melanthon mit ihm von dem Handel des Abendmahls geredet und gedacht, wie er etliche Jahre die Schriften der alten christlichen Lehrer, insonderheit der grichischen, fleißig gelesen und befunden, ihre Lehre vom Abendmahl stimme besser mit demselben überein, denn der unsern; worauf Luther gesagt habe: er bekenne es, daß der Sache vom Sakrament zu viel gethan sey, und als ihm Melanthon geantwortet, also mein Herr Doktor, damit der Kirche gerathen werde, und die Wahrheit an das Licht komme, lasset uns eine kleine Schrift herausgeben, und in derselben unsre Meynung deutlich erklären, habe D. Luther geantwortet: ich habe auch sehr sorgfältig hieran gedacht, aber also machte ich die ganze Lehre verdächtig; so will ich das dem lieben Gott befohlen haben; thut ihr

auch

auch etwas nach meinem Tode. Hiervon führet Hr. B. noch das Zeugniß Albrecht Hartenberg's an, von welchem er bemerket, selbiger sey ohne Zweifel der erste evangelisch-reformirte Prediger dieses Namens in Bremen, ein vertrauter Freund und Korrespondent Melanthon's. S. 30. f. f. Ferner inseriret er einen, so viel er wisse, noch nicht gedruckten Brief Melanthon's, den selbiger 1560. vier Wochen vor seinem Tode an den D. Medic. Johann Crato zu Breßlau, geschrieben, und der solche Sprüche der Kirchenväter von dem Abendmahl des Herrn enthalte, als Melanthon in seiner letztern Unterredung mit Luther'n angeführet habe. S. 34. f. f.

Von obiger Erzählung gedenket der gelehrte und einsehende Herr Verfasser der oben berührten Hallischen Recension S. 272. er erinnere sich, jene Unterredung Luthers mit Melan-

lanthon an mehr als einem Orte gelesen zu haben; Melanthons gedachter Brief aber stehe schon und selbst correcter in Casp. Peuceri freilich etwas seltenem tractatu hist. de P. Mel. sententia de controuersia coenae Dom. p. 47. Die Erzählung selbst, daß Luther seine Meynung in der Lehre vom heiligen Abendmahl geändert, und sich der erwähnten Worte bedient habe, ist sicher eine bloße, und dazu erdichtete Sage. Hutter schon schreibet davon Concord. conc. p. 94. es sey im J. 1565. eine Schrift ausgestreuet worden, worin einige öffentliche oder heimliche Kalvinisten Luther'n beschuldiget hätten, daß er kurz vor seiner letzten Reise in seine Vaterstadt Eisleben, als er in einem Gespräch mit Melanthon auf den Streit wegen des Sakraments gekommen sey, aufrichtig gestanden habe, es seyn Maße und Gränzen in Bestreitung der Zwinglianer überschritten worden, und daß er daher Melanthon gebeten habe, er mögte nach seinem Tode durch eine moderate Schrift die Streitigkeit mildern; er, Luther, könne das nicht, damit er nicht seine

ganze Lehre, durch eine solche Wiederrufung und Retraktation, des Irrthums verdächtig mache. Dieß Gerücht, fähret **Hutter** fort, habe bey der Kirche vielen Anstoß erreget, und sie habe den Grund davon zu untersuchen sorgfältige Mühe angewendet. Die Wittenbergischen, (bekanntlich damals vom Philippismus eingenommen,) hätten durch ihr tiefes Stillschweigen nicht undeutlich zu verstehen zu geben geschienen, es sey dem also, bis D. Joachim **Mörlin**, (ein durch Eifer für die reine Lehre berühmter Theologus des 16ten Jahrhunderts,) **diese derbe Lüge**, (spissum hoc mendacium) nachdrücklich widerleget habe. Hierwider kann das Zeugniß **Hartenberg's**, des gedachten ersten reformirten Predigers zu Bremen, von keinem Gewicht seyn, da er es, bey der damaligen heftigen Verbitterung gegen die Lutheraner, abstattete. Man darf auch nur die Relation selbst prüfen. Luther soll gesagt haben: er könne die Erklärung nicht herausgeben, daß der Sache vom Sakrament zu viel gethan sey; er machte sonst die ganze Lehre verdächtig; Melanthon

lanthon mögte nach seinem Tode auch etwas thun. Also, die Lehre mogte sodann verdächtig werden? Wer denket sich hier, bey genauer Erwägung, Luther's festen, unerschrocknen, freymüthigen Charakter, und merket nicht, daß ihm das angedichtet sey? und daß wenigstens, wenn auch Luther gesagt hätte, die Streitigkeit mögte nach seinem Tode, (nicht in Ansehung der Lehre unsrer Kirche, sondern in den Ausdrücken, und in der Weise, sie zu vertheidigen, auch nicht so wol von Melanthon selbst, der schon mehr als zu gelind war, sondern durch ihn bey andern,) gemildert werden, daß das Uebrige, als hätte Luther den Lehrbegriff selbst verlassen, bloß ein Zusatz sey. Eine Mäßigung in der Art des Streits schlug z. B. in neuerer Zeit Löscher vor, da er schrieb: Die Reformirten in Hessen und im Anhältischen hätten sich, als über der F. K. traktiret worden, meist daran gestoßen, daß die Unsrigen, zur Bezeigung des damals nöthigen größern Eifers, das damnamus gebraucht hätten, da sie nur das improbamus leiden wollten;

ten; er hoffte, man würde den Umständen nach jetzo mit den deutschen reformirten Theologen zufrieden seyn, wenn sie sich in thesi, und hernach in antithesi mit einem richtigem improbamus, auch nur in den allernöthigsten Punkten, durch ein Bekenntniß nach dem göttlichen Wort erklärten. In der friedfertigen Anrede. S. 45. Und Löscher blieb doch gewiß in der Lehre vom Abendmahl selbst einer ihrer akkuratesten und standhaftesten Vertheidiger. Daß der sonst trefliche Melanthon leider! in der spätern Zeit bey der Glaubenslehre vom Abendmahl wankte, ist bekannt gnug. Seine Stimme darf uns indeß nicht irren, wenn er schon die gekünstelte, aber dem Menschenwahn schmeichlende zwinglische Auslegung für übereinkommender mit der Lehre der Kirchenväter, als die unsrige, gehalten hätte. Die schätzbarsten, vom Chemnitius und andern gesamleten Zeugnisse der ältesten Väter, insonderheit die Stelle in der öffentlichen Schutzschrift des Märtyrers Justin's, sind offenbar für uns, und als eine Empfelung unsrer ungezwungnen

Erklä-

Erklärungsart durch Denkmäler aus der reinen christlichen Kirche der ersten Zeiten sehr zu schätzen. *) Uebrigens ist unser Glaube, der das geheimnißvolle Gedächtnißmahl des allmächtigen, höchstweisen und unendlich treuen Erlösers in dem Sinn und Verstande, wie er es uns als Gnadenmittel verordnet, mit demüthigem Beyfall hochschätzet, mithin es nicht in bloße Ceremonie und moralische Vorstellung verwandelt wissen will, der ist auf keines Menschen Ansehen, auch auf Luther'n nicht, sondern auf die göttliche Schrift allein, und zuförderst auf die eignen unwandelbar fest stehenden Worte des Herrn Jesu, **das ist mein Leib, dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut**, gegründet. **)

Bey

*) Wem es gefällig seyn sollte, kann hierüber die, auf des sel. D. Ernesti Auftrag, von mir verfaßte Recension der Schriften gegen den so genannten Heumannischen Erweis in dem VIten Bande seiner neuen theologischen Bibliothek S. 743-747. nachschlagen.

**) Unter den neuern Abhandlungen hiervon verdienet

Bey den Stellen Augustin's, Tertullian's, Origenes ꝛc. die Melanthon in dem Brief an D. Krato anführet, hat er sich, allem Ansehen nach, darin verstoßen, daß, da in selbigen die sichbaren Elemente im heiligen Abendmahl signum corporis Christi, figura, σύμβολα benennt werden, er dieß so angenommen hat, als hätten sie Zeichen der für abwesend gehaltnen himmlischen Sache dadurch verstanden; welcher Meynung jedoch die deutlichsten Zeugnisse gedachter Väter gerade entgegen sind. *) Der Umstand aber, daß er, nach-dem

net vornehmlich des hochberühmten D. Ernesti gründliche und kernreiche Schrift, Breuis repetitio et adsertio sententiae Lutheranae de praesentia corporis et sanguinis I. C. in coena sacra, wohl erwogen zu werden. S besonders p. 10.

*) S. Mart. Chemnitii fundamenta sanae doctrinae de vera et substantiali praesentia, exhibitione et sumptione Corporis et Sanguinis Domini in Coena, p. 56. 61. 67. Derselbe giebt zugleich p. 56. die gute Erläuterung: Illud autem, quod in aliis articulis seu dogmatibus facimus, necessario etiam in hac controuersia facien-

dem Brief, dieselben patristischen Redarten Luther'n auf einer Reise, ohngefehr im Jahr 1540. hererzählet habe, machet das Gerücht, als hätte er sechs Jahr hernach bey der letzten Eislebischen Reise ein Gespräch mit ihm von eben solchen Stellen, (gleich, als von einem neuen Gegenstand, den er seit etlichen Jahren wahrgenommen hätte,) angefangen, noch unwahrscheinlicher und verdächtiger. Sonst kann in Ansehung der Gesinnung Melanthon's in der Abendmahlslehre, diesfalsiger Briefe von ihm, und vorgekommener Spuren seines letzten

faciendum est, vt, quando dissimiles, nec satis vel planae, vel sibi consentientes sunt veterum sententiae, illas seligamus et amplectamur, quae cum propria, simplici et natiua verbi diuini sententia congruunt — Ideo autem in hac controuersia facile possunt variae et dissimiles veterum sententiae cumulari. Aliquando enim loquuntur de externis symbolis panis et vini, quale sit ipsorum munus et officium in Coena, vt scilicet sint visibilia signa seu symbola, quibus *inuisibilis praesentia* corporis et sanguinis Domini repraesentetur, et per externa illa media exhibeatur et accipiatur.

ten richtigern Sinnes oberwähnte Recension der Widerlegungsschriften gegen Heumann S. 750. f. annoch nachgelesen werden.

Verhoffentlich wird sich aus gegenwärtiger Prüfung des Werkes des Herrn Oberkonsistorialrath Büsching ergeben, daß sie aus gerechten Ursachen geflossen sey, und auf erheblichen Gründen beruhe. Der Gott unsers Herrn Jesu Christi, der Vater der Herrlichkeit, erhalte uns bey dem Schatz seines über alles gehenden Wortes, und nächst dem bey unsern daraus gezognen Glaubensbüchern, auch insonderheit bey der vorhin schon unter seiner guten Hand durch die Reichsgesetze und den westphälischen Frieden bestätigten Formel der Eintracht! Er selbst erweitre sein Reich der Wahrheit und des Friedens! Er lasse seinen kostbarsten Frieden die erlößten Gemeinen regieren! Er neige die Herzen großmüthigster Pfleger unsrer evangelisch-lutherischen Kirche unter den Hohen und Mächtigen, und deren erlauchte Staatsmänner, daß die Aufrechthaltung des Ansehens gedachter Bücher stets Gegenstand ihrer rühmlich-

sten Sorgfalt sey, und segne sie dafür! Er lege das Gedeyen auf diese geringe Schrift, daß, die sie zu lesen würdigen, zumal Lehrer in Kirchen und Schulen, neue gute Gedanken von der Wichtigkeit der Verpflichtung auf unsre Bekenntnißbücher schöpfen; daß auch andre Gelehrte, und die zum Werk des Amts zu bildenden Studirenden, ja selbst gemeine Christen zum fleißigen Lesen derselben Bücher, nach der Hauptnorm in seinem Worte, erweckt, und Rechenschaft von ihrem Glauben zu geben geschickt gemacht, aber auch freudig überzeugt werden: die Symbola unsrer Kirche, die zur Lehrreinigkeit und Ruhe in ihren Gottesverehrungen gereichen, und dem andringenden Vernünftlen in der Religion, dem Naturalismus und dem Fanaticismus steuren — die seyen so gar kein lästiges Joch, daß sie vielmehr die Lehrer bey immer mehrerm Aufschluß in den Heilswahrheiten richtig leiten, und die Gewissensfreyheit aller Glieder der Kirche auf eine ausnehmende Art sichern!

Ordinationsrede
über
die Sittlichkeit des Religionseides
gehalten
am 17ten Trinitatissonntag 1787.
zu Altenburg
von
C. F. Löber.

Deine Religion ist die einzige, großer Herr Jesu! die unsterbliche Selen gründlich heil machet, und zu einer seligen Gemeinschaft mit Gott führet. Wie angelegen soll doch vorzüglich Predigern derselben das unverbrüchliche Halten an ihrem lauterm Lehrbegriff, und wie unvergeßlich alle diejenige Feierlichkeit seyn, mit der sie sich vor deinen hellen Augen hierzu verpflichten!

Wecke uns, dieß heute, bey der Aussonderung einiger unsrer Brüder zu dem Amte des Geistes, uns lebhaft zu denken. Heilige sie dir

selbst mit immer stärkerm Zug, das Geheimniß des Glaubens in reinem Gewissen zu bewahren, und, was sie dir geloben werden, mit belohnungsfähiger Treue zu erfüllen. Amen.

Theuerste! Versammlete in dem Namen Jesu! Soll billig die gewichtsvolle Frage des himmlischen Lehrers, ists auch recht? unserm Andenken, als Probirstein beydes des Sinnes und der Handlungen, stets gegenwärtig seyn: so verdienet sie mit verdoppeltem Aufmerken erwogen zu werden, wo die Sache Gottes selbst eintritt, und Obliegenheiten im Bezug darauf das Siegel eidlicher Bestärkungen tragen. Lasset uns hieran Anlaß nehmen, uns jetzt über

Die Sittlichkeit des Religionseides

zu unterhalten! Fürerst: ists recht, daß er bey Dienern der Kirche erfordert, und von ihnen abgeleget wird?

Dieß

Dieß werden wir aus sehr gültigen Ursachen bejahen.

Ferner: ists recht, wenn man sich gegen die richtig daraus gefolgerte Verbindlichkeit irgend einigen Vorbehalt erlaubet?

Dieß müssen wir aus gleich bindigen Gründen schlechterdings verneinen.

Das unfehlbare, in der geoffenbarten Schrift verzeichnete Wort des Höchsten bleibet unstreitig die alleinige Richtschnur eines Glaubens, der selig machet, und eines Wandels, den solcher Glaube bessert. Sein wahrer, zuverläßiger Verstand ist auch, nach gesunden Auslegungsregeln, kennbar gnug, wenn sich gleich die Parteyen der zerspaltnen Christenheit alle auf die Aussprüche desselben berufen. Aber eben dieß machte vorlängst bey einer Kirche, die keine Verdrehung dieses Worts von seinem angebornen Sinn, keine ihm angehängten Men-

schensatzungen billiget, ihre lediglich aus ihm gezognen Bekenntnißbücher nöthig. Der evangelische, hohe obrigkeitliche Stand sahe sich seit der gesegneten Reformation, und siehet sich noch berechtiget, von denen, die am Worte und in der Lehre zu arbeiten verordnet werden, nicht nur das Versprechen des Haltens ob solchem Bekenntnisse, sondern auch das festere Band, die eidliche Zusage, zu erwarten. So, wie nicht weniger treueifrige Diener des Evangelium sich der Rechtmäßigkeit dieser Gesinnung an sie, und ihrer betheurenden Erklärung darauf, von je her um deßwillen beschieden haben, damit alle bey einerley Sinn auch einerley Rede führen, und nicht eine Spaltung im Leibe seyn möge. 1 Kor. I. und XII. Desto weniger darf uns und insonderheit antretende Selsorger dasjenige irre machen, was hierwider in unsern Tagen eingestreuet zu werden pfleget.

Eine unselige Gleichgültigkeit und Abneigung von dem ächten, schriftmäßigen Gottesdienst

bestrebet sich, es ist an dem, die verlegensten Einwürfe gegen untadeliche Glaubensbücher und gegen die Pflichtbarmachung öffentlicher Lehrer auf dieselben durch allerley ausfliegende Blätter neu einzukleiden und aufzustellen. Denn man siehet wol, es sey an dem Religionseide noch ein gewisser Zaun da, daß nicht die neurungssüchtige Verwegenheit alles in der Kirche umkehre. Aber — Meynungen andrer von Lehrpunkten — saget man — könnten die je als Maaßregeln angesehen werden? Dergleichen lassen sich ja keinem Menschen aufdringen, so wenig, als dem Verstande überhaupt ein Gesetz vorschreiben. Was eine gesetzgebende Gewalt anordnen könne, das gehe bloß auf äußres Thun; das befasse sich gar nicht mit Begriffen, die sich das Innre des Gemüths von göttlichen Dingen bilde. Ueberdieß sey — die Gewissen beherrschen — allemal ein Regale der Majestät des Allmächtigen. Welchem Sterblichen stehe das zu? Oder wozu solle dessen Anmaßung die-

 nen?

nen? Daß sie Heuchler mache? und die Fortschritte der Aufklärung hindre? Wär es denn recht, einen Religionseid von Predigern zu fordern, der so sehr gegen die Einrichtung der menschlichen Natur, als gegen den Zweck der christlichen Religion streite? Oder wär es recht, wenn sie ihn leisteten? Sie, die doch am wenigsten dem Vorurtheile des menschlichen Ansehens Platz geben sollten? Sie, die dafür vor andern in der Schrift selbst forschen, und vornämlich in protestantischen Gemeinen ihre Befreyung von dem Handgriffe des päbstlichen Stuhls, Geistliche und Layen an eingeführte Lehrformen durch den Eid zu binden, besser kennen sollten, als daß sie ein ähnliches Joch, unterwürfig mit verbundnen Augen, gut hießen?

Wir haben diesen Einwendungen alle ihre scheinbare Stärke gelassen. Muß es uns denn nicht so viel auffallender seyn, daß sie in der That nichts sagen? Die Rede ist offenbar von

den allerwichtigsten Lehrsätzen, von der Seligkeit allein durch unsern Gottversöhner, Christum, von einer aufrichtigen Buße, von der Rechtfertigung vor Gott, von dem lebendigen Glauben und seinen Früchten. Sind denn das menschliche Meynungen? Und wer dringet sie auf? Wird jemals der, welcher auf die Symbola der rechtglaubigen Kirche schwöret, (vorausgesetzt, daß er sie gelesen, geprüft, begründet gefunden habe,) wird der zur Religion gezwungen? Er bekräftiget ja nur, was er schon für wahr und göttlich hält. Er machet sich das unverletzlich zu halten anheischig, dessen standhafte Bewahrung der Wille des Allerhöchsten und seine eigne Glückseligkeit von ihm fordern. Nie wird ihm also dabey vorgeschrieben, was er glauben soll. Nein. Allezeit nur, was er als Lehrer thun soll, Wahrheiten, die in eine selige Bestimmung des Menschen den größten Einfluß haben, unverdunkelt und ohne Falsch vorzutragen. Wie fern ist doch das von aller Kränkung der Gewis-

 sensfreiheit!

sensfreyheit! Von allem Eingriff in Gottes Rechte! Gewiß! es fehlet so viel, daß der zu den berührten Bekenntnissen sich mittelst Eides verbindende Diener der Religion in dem Wachsthum seiner Erleuchtung dadurch aufgehalten werden sollte; daß er vielmehr, weit dem ausschweifenden Witz vorgezogen, die immer mehrern Entdeckungen in der alten, unverlaßnen Glaubenslehre als unerschöpflich gewahr werden kann. Und er bezeuget auch, indem er sie beschwöret, nichts anders, als daß er, ihrer vollkommenen Wahrheit im Herzen versichert, dabey unabwendig zu bleiben entschlossen sey; es wäre denn, daß er sich nachher eines andern überzeugt erachtete; in welchem Fall des geblendeten Wahns er, um sein Gewissen auf keine Weise zu belästigen, bey denen, welchen der Eid geleistet ward, Anzeige hiervon zu thun, und Verordnung deshalb zu gewärtigen, vorhin angewiesen ist. Eine Gott in Christo verehrende Obrigkeit begehret nichts über die innern Wir-

kungen der Sele zu bestimmen. Aber wer dürfte ihr doch das Recht absprechen, für einen reinen Vortrag der Lehre nach der Schrift und für Eintracht und Ruhestand in der Kirche zu wachen? Wer sollte es nicht der herzenlenkenden Vorsehung gerührt verdanken, wenn selbst königliche Sorgfalt, fern von allem Gewissenszwang, sich erweckt findet, keine Verdrängung der Religion Jesu durch den Deismus und Naturalismus zu gestatten? Wie würde es dagegen um das Erbtheil des Herrn aussehen; was für Uneinigkeit der Zungen unter den Lehrern, was für schädliche, grundstürzende, aus der Gnade Gottes setzende Irrthümer, was für ein socinisches Heidenthum würden, bey einer schon höchst bedenklichen Krisis vieler Gemeinen, überhand nehmen, wenn jeder öffentlich den Samen von Lehren ausstreuen dürfte, sie mögten gleich beschaffen seyn, wie sie wollten! Allein — wird man erwiedern — wär denn die bloße Zusage des Selenhirten nicht genug,

daß

daß er nie von unsrer unschätzbaren Bibel und den daraus verfaßten Unterscheidungsbüchern weichen wolle? Sie wär es, wenn die Kirche einen Freybrief gegen die Miethlinge hätte; und wenn auch nicht treue Selenwächter Ermunterung brauchten, in dem Eifer für die rechte Lehre bey keinem Undanke der Welt zu ermüden. Die Zusage wär dennoch schon genug? Wie? Also bedürfte es auch in andern Dingen nicht, den heiligen Schirm des Eides zu einer größern Versicherung zu nützen? Fände denn wol, wer das göttliche Predigtamt, mit der Verheißung, nie Spreu unter den Waizen zu mengen, übernimmt, sichs befremden zu lassen, Ursache, wenn man ihn darauf, im Zutrauen, daß er ein redlicher Mann sey, beeidiget? Oder er müßte es, in Religionssachen selbst, anders im Herzen meynen, als er mit dem Munde angiebt. Wär er da des Namens eines Dieners Christi werth? Aber, noch eine Einrede: es sey das gleichwol Zwang, daß, woferne sich jemand

des

des Religionseides weigere, er zum Dienste des Wortes nicht zugelassen werde. So? Da es ihm gleichwol, den Eidschwur zu unterlassen, wo er ihn wider sein Gewissen zu seyn hält, frey bleibet; was für Fug hätte er doch, sich über die Anvertrauung des Amts in solchem Fall um öffentlicher Ruhe willen an einen andern zu beschweren?

Es ist recht vor Gott, and. Fr. daß der Religionseid unter den bemerkten gehörigen Bedingungen erfordert und abgestattet wird. Er ist folglich kein Ueberrest von dem Sauerteige des Pabstthums. Er ist weit von demjenigen verschieden, den die Römischen Bischöffe auflegten. War der Klerus meist gar vor dem achten Jahrhundert damit verschonet: es kommen doch schon in dem fünften davon Spuren vor. Allein ist das auch recht, wenn man sich gegen die richtig daraus gefolgerte Verbindlichkeit irgend einigen Vorbehalt erlaubet? Hier

können wir nicht anders, obschon unter betrübten Vorstellungen, als mit Nein antworten.

Der Eid, also auch der Religionseid, ist nicht nur eine Anrufung des Allsehenden zum Zeugen, daß man, wie es das Herz meynet, rede. Er ist mehr. Er ist zugleich die Anrufung des schrecklichen Gottes zum Rächer, wenn man nicht so reden würde. Nun ist aus der Natur eines Eides klar: alle Mentalreservationen dabey sind verabscheuungswürdiger Meineid. Und der Gott des Gerichts ist, sein drohendes Wort verkündigt es, ein schneller Zeuge gegen ihn. Kein Zweifel, bey Knechten besonders, die den Willen des Herrn wußten, ihn andern erklärten, und dennoch so schnöde hintansetzten.

Alles kommt hier gleichwol, damit nichts übertrieben, und damit nicht zarte Gewissen vergeblichen Beängstigungen ausgesetzet werden, auf die Erörterung an: was ist Verbindlichkeit, die

wir aus dem Religionseide richtig herleiten? Was unverantwortlicher Vorbehalt?

Die Sache selbst redet, daß die Verbindung, der ersten Absicht der Verfasser unsers Konkordienbuchs gemäß, auf die aus der kanonischen Schrift behaupteten Lehren, und deren einleuchtende, unmittelbare Folgen, vornämlich auf die Hauptlehre von dem Wesen und Willen Gottes, von dem einzigen Heilsgrunde, von den Heilsmitteln, von der Heilsordnung gehe; dagegen nicht auf alle unterlaufende Redarten, Citationen und Beweise gezogen werden dürfe. In den erstern ist durchgängige Zuverläßigkeit. Die sämtlichen symbolischen Bücher unsrer Kirchengemeinschaft sind vor allen Abweichungen in der Lehre mächtig bewahret, und nur in dem zweyten, in den Nebensachen, sind Gebrechen daran merklich geworden. Und manche sind es gleichwol auch nicht, die man dafür ansiehet, so, daß dieselben Bücher, z. B. ihre beyläufigen Erwäh-

nungen vom Sonntage, (da sie dessen göttliches Recht gar nicht aufheben, sondern bloß dessen Mißdeutung zur Werkgerechtigkeit bestreiten,) wohl verstanden werden müssen. Nun überlassen wir es aber dem Urtheil unbefangner Gemüther: wenn im Gegentheil, alles Religionseides ungeachtet, die Lehren selbst, Grundlehren sogar verlassen werden; wenn von dem natürlichen Verderben, von der Person, ewigen Gottheit und unendlich gültigen Gnugthuung unsers Erlösers, von der Gerechtmachung vor Gott, von der Kraft der Sakramente, und so ferner, anders, nach freyer Willkühr, gelehret wird — ob sich der Eid da ohne Hinterhaltung denken lasse? Ist das auch recht? Was saget das Gewissen dazu? dieser Zeuge, um den es eine so mächtige Sache ist? Was wird er sagen, wenn er seinen Mund in Noth und Tod freymüthig öffnen wird? Was für Muth mögen diejenigen, die so gewaltthätig an ihm handeln, fassen, rohe Sünder, die den Eid

nicht fürchten, von ihrer Reservation zurück zu bringen? Treu zu seyn ringende Diener Christi und Haushalter über seine Geheimnisse können hieran nicht denken, ohne den Sinn zu beweisen: Dein ehrfurchtswürdiger Name, Herr und Heiland! soll uns, auch in Ansehung des Eides auf unser Glaubensbekenntniß, ewig heilig und hehr seyn. — Wir schwören, und wollen es halten, daß wir die Rechte deiner Gerechtigkeit halten wollen. Ps. CXIX, 106.

Sie, ehrwürdige Brüder in dem Herrn, lassen uns bey den Kenntnissen von der Gottesgelehrsamkeit, die Sie uns, theils auf eine ausnehmende Weise, erprobet und bey den empfelenden Zeugnissen, die Sie für sich haben, die gegründet freudige Hoffnung schöpfen: Sie wissen und empfinden, was unsre theuren Symbola an ihrer durchgängigen Uebereinstimmung mit dem Buche über alle Bücher, an der Demüthigung der Natur, an der Erhebung der

Gnade,

Gnade, an dem allenthalben zum Grunde gelegten Felsen des Heils, Christo, an kräftigen Anleitungen zu einer so steten Heiligung, als völligen Beruhigung des Menschen, für einen unschätzbaren Werth haben. Sie werden daher, indem sie bey dem Namen unsers Gottes darauf schwören, zeugen, sie seyen nicht, wie etlicher viele, die das Wort Gottes verfälschen, sondern aus Lauterkeit und als aus Gott, vor Gott reden Sie in Christo.

So viele Zeugen sehen und hören es, daß Sie sich freywillig zu den Gesetzen ihres Berufs, sonderlich jetzt bey der Ordination, verbinden. Sie thun Gott Ihr Gelübde. Sie versprechen, durch den Beystand seiner Gnade, unabänderlich bey dem Vorbild der heilsamen Worte zu beharren; den schmalen Weg zum Leben daraus unzerbrochen anzuweisen; auf diesem Wege selbst mit erbauendem Exempel vorzugehen; immer die Verklärung Jesu Christi in den Gemü-

thern,

thern, und die Seligkeit der Ihnen befohlnen kostbaren Selen vor Augen zu haben; sie von Gottes wegen zu vermahnen, noch in den Stunden der Leiden, auf den Kranken- und Sterbelagern noch, nach bestem Wissen zu besorgen, und ihrem Gott in unabläßigen Gebeten an sein Herz zu legen. Um eine göttliche Stärke zur Haltuug dieser Zusagen, wozu die feierliche Eidesleistung selbst kommen wird, zu erlangen — empfangen Sie das lebendigmachende Fleisch und Blut des Sohnes Gottes. Wohl! Erwecken Sie dadurch die Gabe Gottes, die in Ihnen ist, unter lebhaftem Andenken an Ihre Verpflichtung und an alles das Gute, was Ihnen heute unter Handauflegung der Aeltesten erbeten wird!

Genießen Sie so, unter mannichfaltigen Segnungen und Amtsgedeyen von dem, deß wir sind, und dem wir dienen, die Freudigkeit eines heitern Gewissens. Noch breche das, wenn der große Tag der Rechenschaft und Vergeltung

geltung kommt, zum dankvollesten Ruhm des dreyeinigen Gottes aus:

Siehe da! Unser Zeuge ist im Himmel, und der uns kennt, ist in der Höhe! Amen.

X VIII 90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Löber, Gotthilf Friedemann,

Prüfung der Untersuchung Herrn D. Anton Fr. Büsching, Königl. Preußischen Oberkonsistorialraths, wenn und durch wen der freyen evangelisch-lutherischen Kirche die symbolischen Bücher zuerst aufgelegt worden nebst der Anfuge einer Ordinationsrede über die Sittlichkeit des Religionseides

Altenburg 1789

H.ref. 236 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449804-3
VD18 11710365